

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungs- reglement

Genehmigungsexemplar vom 26. Februar 2009

Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Baupreisindex, Espace Mittelland'

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 pro Belastungswert (BW) zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt Fr. 15.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 136,6 Punkten (Stand Oktober 2008). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Index mindestens 5% beträgt.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 31 ff. des Abwasserentsorgungsreglements in Ausführungsbestimmung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers, zusätzlich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 2.80 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 31 Abs. des Abwasserentsorgungsreglements, zusätzlich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie öffentlichen und privaten Strassen in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.10 bis Fr. 0.50, zusätzlich Mehrwertsteuer.

⁵ Der Zuschlag bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer wird auf der Verbrauchsgebühr nach Massgabe von Art. 32 Abs. 3 des Abwasserreglements in Rechnung gestellt.

Einleitung von Pumpenwasser von Baustellen

Art. 3 Für das den öffentlichen Leitungen zugeleitete Wasser aus vorübergehenden Grundwasserabsenkungen und für Baugrubenwasser wird die in Art. 2, Abs. 3 festgesetzte halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

Brauchwasser- und Regenwasserretentionsanlagen

Art. 4 ¹ Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon Regenwasser als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung etc.) genutzt wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.60 multipliziert. Die Brauchwasseranlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

² Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon das Regenwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.80 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften und insbesondere den Vorgaben des Wasserbauverbandes Urtenenbach zu entsprechen.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. April 2009 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit 38 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 26. Februar 2009

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE
Präsidentin Sekretärin i.V.


Annegret Hebeisen


Daniela Ryser

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin i.V. hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger vom 2. April 2009 bekanntgegeben.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin i.V.


Daniela Ryser